

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 40.

Marienwerder, den 6. Oktober

1897.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9947 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main, vom 14. September 1897; und unter

Nr. 9948 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Rheinbach, Adenau, Kastellaun, Sinzig, Saarlouis, Lebach, Wittburg, Prüm, Gillsheim, Warweiler, Daun und Saarburg, vom 17. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preussischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preussischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche

- sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen beziehungsweise Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,
- mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle in keinem aktiven militärischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden

- sofern sie in Preußen ihren Wohnsitz haben:
 - Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere

Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,

- Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ihres Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde,

- sofern sie außerhalb Preußens aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört,
- Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1b. aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Sinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die Preussische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besizzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen.

Berlin, den 19. September 1897.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.
von Goplér. In Vertretung:
Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers, Rittmeisters a. D. Sieg in Topolno zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Topolno, Kreises Schwes, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesizers Herbig auf Roselitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. September 1897.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
- des Gemeinde-Vorstehers Herrmann Wichert in Gurske zum Standesbeamten für den Standes-

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Oktober 1897.

amtsbezirk Gurske, Kreises Thorn, an Stelle des Gutsbesizers Otto Rübner zu Schmolln und

2. des Gemeinde-Vorstehers Otto Zittlau zu Alt Thorn zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des Gutsbesizers Julius Rübner in Schmolln, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. September 1897.

Der Ober-Präsident.

4) In Folge Ablebens des Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packet-Aktiengesellschaft John. W. Meyer in Hamburg sind die denselben unterm 9. Juni 1886, 13. Dezember 1886, 8. August 1893, 4. Juni 1896 und 19. August 1896 erteilten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover erloschen.

Im hiesigen Regierungs-Bezirk sind als Agenten des p. Meyer konzessionirt:

Buchhändler Franz Garms in Deutsch Krone, Kaufmann Leopold Jacsohn in Gollub, Agent Adolph Gutzzeit in Graudenz, Kaufmann J. S. Caro in Thorn und Ottlotschin, Kaufmann A. Fock in Zempelburg und sind die denselben erteilten Konzessionen hiermit auch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erloschen.

In Gemäßheit des § 4 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu stellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des p. John. W. Meyer herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Ausschlussfrist vom heutigen Tage an bei mir angemeldet werden müssen.

Marienwerder, den 24. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) In der durch Nr. 37 des Amtsblattes veröffentlichten Nachweisung der durchschnittlichen Markt- und Ladenpreise im Monat August d. Js. muß es heißen:

In der Stadt Dt. Eylau betrug der Marktpreis für 1 kg Rindfleisch von der Keule 1,28 Mk., für 1 kg Rindfleisch vom Bauch 1,08 Mk. Der Durchschnittspreis für diese Fleischarten überhaupt betrug mithin in der Schlusszusammenrechnung

für 1 kg Keulenfleisch 1,18 Mk. und

für 1 kg Bauchfleisch 1,01 Mk.

Marienwerder, den 28. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden

zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für 1. April 1897/98 in der Provinz Westpreußen 163,7 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 5. Juli 1897.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Sterneberg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch auszugsweise bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Wahl des Bürgermeisters R ü h n b a u m zum Bürgermeister der Gemeinde Podgorz auf eine weitere Wahlperiode von 12 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 29. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8)

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine amtliche Ausgabe des Sachregisters zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 erschienen ist und von sämtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern der Provinz zum Herstellungspreise von 25 Pf. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 25. September 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9)

Bekanntmachung.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

Am 1. Oktober d. Js. gelangt zum Gütertarif, Theil II, ein Nachtrag 1 zur Einführung, welcher neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen unter Anderem die Einführung eines Ausnahmetarifs für Holzkohlen und eines Ausnahmetarifs für Malz zur Ausfuhr über See sowie verschiedene Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtfäße eintreten, gelten dieselben erst vom 15. November d. J. ab. Auskunft erteilen die Abfertigungsstellen und Auskunftsbüreaus der beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz in Berlin bezogen werden.

Danzig, den 25. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1897 enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen,

von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Bfg. zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Die nachstehenden dritten Nachträge und zwar:
1. zum Statut betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzialverwaltung vom 29. März/9. Juni 1884 und genehmigt durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Juli 1897 und

2. zu dem Reglement betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen vom 16. März 1883/15. Juni 1884, bestätigt Seitens der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 6. September 1897

werden in Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. dritter Nachtrag zum Statut betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung vom 29. März/9. Juni 1884.

Der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen ist für ihre Beamten nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Nachtrages der Anschluß an die Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse unter dem in den §§ 33—37 des Reglements betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung vom 16. März 1883, festgesetzten Bedingungen gestattet.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. Js. will ich dem anliegenden seitens des Provinziallandtages der Provinz Westpreußen unter dem 11. März d. Js. beschlossenen dritten Nachtrage zu dem Statute, betreffend die Errichtung einer Westpreussischen Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse, vom 29. März/9. Juni 1884 hierdurch meine Genehmigung ertheilen.

Molde an Bord M. V. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1897.

gez. Wilhelm R.
von Miquel. von Hammerstein.
von der Recke. Bresseld.

An die Minister der Finanzen, der Landwirthschaft pp., des Innern und für Handel pp.

2. dritter Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen vom 16. März 1883/15. Juni 1884.

Der Eingang des § 33 lautet fortan:
„Den Kreis-, Amts- und Deichverbänden, den Stadt und Landgemeinden der Provinz Westpreußen, der Westpreussischen landwirthschaftlichen

Berufsgenossenschaft, der Invaliditäts- und Altersversicherung-Anstalt und der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen ist für ihre Beamten mit Ausschluß derjenigen Lehrer, welche Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkassen sind, der Anschluß an die Wittwen- und Waisenkasse unter folgenden Bedingungen gestattet.“
und so weiter.

Der vorstehende, in Folge des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 11. März d. Js. aufgestellte dritte Nachtrag zu dem Reglement vom 16. März 1883/15. Juni 1884, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 6. September 1897.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Grandke.

Der Minister

für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Thiel.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Haase.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Hoeter.

Danzig, den 25. September 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

Jaedel.

12) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%	Littr. A	Nr.	1230, 1359, 1410, 2262, 2292, 2300, 2454, 2511, 2555.
"	B	"	298, 773, 822, 941, 968, 1461, 2800, 2974, 2984, 3103, 3185.
"	C	"	19, 195, 375, 730, 837, 960, 991, 1171, 1520, 2996, 3033, 3126, 3179, 3307, 3352.
4 1/2%	Littr. H	Nr.	959, 1031, 1074, 1121, 1124.
"	G	"	887, 968, 1259, 1263.
4%	Littr. J	Nr.	3, 52.
"	F	"	16, 107, 136, 151, 184, 189, 377, 1047, 1228, 1644, 1755.
"	E	"	4, 52, 192, 263, 334, 406, 480, 535, 785, 1083.
"	D	"	82, 117, 148, 160, 199, 257, 370, 456, 558, 758, 1055, 1170.
3 1/2%	Littr. O	Nr.	6, 41, 104, 195.
"	N	"	14, 34, 64, 162, 182, 454.
"	M	"	20, 40, 53, 65, 146, 529, 551, 625, 673.

Littr. L Nr. 75, 99, 100, 119, 322, 420, 535, 538, 599, 683, 747.

werden ihren Inhabern hiernit zum **2. Januar 1898** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger N. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden **baa r i n E m p f a n g** zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in **coursfähige**m Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. A Nr. 2217.

" B Nr. 1903, 3263, 4419, 5038, 5160, 5355.

" C Nr. 1519, 2172, 4345, 4836.

4 1/2 % Littr. G Nr. 199, 390.

4% Littr. J Nr. 80.

" F Nr. 174, 1274, 2332, 3089, 3615.

" E Nr. 3, 373, 501, 950, 973, 1268.

" D Nr. 46, 86, 769, 1020, 1313, 1561, 1601, 1799, 2051, 2301, 2508, 2757, 2803.

3 1/2 % Littr. O Nr. 386.

" N Nr. 1001, 1020.

" M Nr. 764, 811, 832.

" L Nr. 826, 860.

Danzig, den 15. September 1897.

Die Direktion. Weiß.

13) Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte in Danzig beginnt am

Dienstag, den 9. November 1897.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 und fgb. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvoorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch **polizeilich beglaubigte Atteste** nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden

Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem gedachten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 25. September 1897.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerberath.

14)

Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Th. II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirth zur Pflicht gemacht werden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. Oktober 1897.

Königliches Oberlandesgericht.

15) Durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. Juni d. J. hat der Kreisauschuß bei dem Einverständnis der Be-theiligten gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeinbeordnung die durch Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und Katasterhandzeichnungen näher bezeichneten Flächen des Gutsbezirks Schloß Tütz in einer Größe von 2684 ha 16 ar 89 qm mit 1338,31 Thlr. Grundsteuer-Keinertrag von dem Gutsbezirk Schloß Tütz abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Schloppe vereinigt.

Dt. Krone, den 13. September 1897.

Der Kreisauschuß.

16) Der Rittergutsbesitzer Herr Dr. Quittenbaum in Kawenczin beabsichtigt den ausschließliche über seine Feldmark führenden Weg Kawenczin-Siemkau an Siemkau-Brantz um 200 Mtr. nach Süden zu verlegen und zwar parallel dem bisherigen Wege. Interessenten werden aufgefordert, etwaige Einsprüche

binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Buddin, den 28. September 1897.

Der Amtsvorsteher.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Adolf Salme, Hand Schuhmacher (auch als Kellner Nikolaus Semenov bezeichnet), geboren am 22. Februar (nach anderer Angabe am 24. März) 1862 zu Serajewo, Bosnien, wegen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. November 1895), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 26. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Konrad Hartl, Korbmacher, geboren am 6. Januar 1876 zu Frauensattling, Bezirk Bilsbiburg, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Urkundenfälschung und Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Traunstein, Bayern, vom 17. August d. J.
2. Anton H y z a k (Hezjak), Schneider, geboren am 26. April 1856 zu Hodkov, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 11. Maid. J.
3. Johann K r e t s c h m e r, Schneidergehülfe, geboren am 15. Juli 1872 zu Milbes, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 10. Juni d. J.
4. Leopold L u c k a, Arbeiter, früher Kommiss, geboren am 26. April 1851 zu Hernals, Bezirk Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 23. August d. J.
5. Emanuel M a r k u s, Gymnastiker, geboren am 26. April 1852, angeblich zu Warasdin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 26. Juli d. J.
6. Katharina M e r o n k o w a, ledige Arbeiterin, geboren im Januar 1845 zu Gzosschlowa, Russland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 26. August d. J.
7. Josef N e m e c e d, Schustergeselle, geboren am 16. März 1866 zu Polna, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 19. August d. J.
8. Adolf S t ö h r, Handarbeiter, geboren am 7. Januar 1865 zu Böhmischohof, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich

sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 23. Juli d. J.

9. Franz Z i m b u r g, Schneider, geboren am 31. Oktober 1848 zu Fünfhaus (Bezirk Sechshaus) bei Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Führung eines falschen Legitimationspapiers und Angabe eines falschen Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 6. August d. J.

18) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1897.

Ernannt: 1. Rechtsanwalt Goerigk in Strasburg W./Pr. zum Notar,

2. die Rechtskandidaten Siegfried K l e i n in Danzig und Eduard W ä c h t e r ebenda zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Schöned bezw. Zoppot,

3. Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Willinski in Tiegenhof zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher,

4. Assistent K r u m m r i c h in Elbing zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Königs,

5. Hülfsgefängenauffseher Gustav B e h r e n d in Marienburg zum Gefängenauffseher,

6. Hülfsgerichtsdienner Walter G e i c h k e bei dem Landgericht in Danzig zum Gerichtsdienner.

Berufen: 1. Amtsrichter B u r c h a r d i in Schöned an das Amtsgericht in Danzig,

2. Landrichter S c h r o d in Graudenz an das Amtsgericht II in Berlin,

3. Gerichtsassessor P o e n e aus Zoppot in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.,

4. Referendar Manfred v. B r ü n n e c k in Danzig in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg,

5. Referendar Ernst G o s s e aus Königsberg in den diesseitigen Bezirk,

6. die Gerichtsschreiber, Sekretäre S c h m i d t in Tuchel und W i l k ö w i z in Königs an das Amtsgericht in Marienwerder bezw. Pr. Friedland,

7. Gerichtsschreibergehülfe Gerth in Carthaus als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Elbing.

Pensionirt: 1. Gerichtsschreiber, Kanzleirath M e i n k e in Danzig,

2. Gerichtsassistent, Rechnungsrath L ü d e r i g in Thorn,

3. Gerichtsschreiber, Sekretär P r o d ö h l in Danzig.

Berufen: dem Kanzleirath C h r l i c h in Pr. Friedland aus Anlaß seiner Pensionirung der rothe Adlerorden IV. Klasse.

Statzmäßig angestellt sind als Postsekretär: der Postpraktikant H a r t u n g in Thorn, der Postpraktikant H e i d e m a n n in Thorn, der Postpraktikant S c h e i d l e r in Dt. Eylau.

Ernannt ist: der Telegraphenassistent C h o m s in Thorn zum Ober-Telegraphenassistenten.

Uebertragen ist: dem Ober-Postdirektionssekretär

Hollstein aus Cöln (Rhein) die Postkassirerstelle 19) bei dem Postamt in Thorn.

Verfetzt sind: der Postdirektor Neumann von Luckenwalde nach Graudenz, der Postkassirer Frömsonsdorf von Thorn nach Krotoschin, der Ober-Postassistent Studzinski von Rosenberg Westpr. nach Schweg, der Postverwalter v. Kuczkowski von Großplehendorf nach Reh Hof, der Postverwalter Krause als Ober-Postassistent von Reh Hof nach Graudenz, der Postassistent Boigs von Berlin nach Culm.

In den Ruhestand tritt: der Postdirektor Sachs in Graudenz.

Der königliche Oberförster von Kries ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des neuen Forstreviers Jägerthal ernannt worden.

Der königliche Domänen-Rentmeister Zaunert in Czerzk ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand verfetzt.

Die Wahl der Kaufleute Gustav Schulz und Dettinger zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Franz Boldt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Dem Pfarrer Emil Bruno von Hülßen in Warlubien ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Dt. Eylau in der Diözese Rosenberg verliehen worden.

Der Kreis Schulinspektor von Homeyer in Mewe ist vom 3. bis 30. Oktober d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Ditto in Marienwerder vertreten.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dankau, Buschin, Kommerau, Groß Komnorsk, Krusch, Kl. Blochoczyn und Warlubien im Kreise Schweg ist dem Kreis Schulinspektor Engeltien in Neuenburg vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer von Hülßen in Warlubien in Folge seiner Versetzung nach Dt. Eylau von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Karrasch, Neuborf, Schalkendorf, Kl. Sehren, Stein und Winkelsdorf, Kreis Rosenberg, ist dem Kreis Schulinspektor Skrzeczka in Dt. Eylau übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Wlozka in Dt. Eylau infolge seiner Pensionirung von diesem Amte entbunden worden.

Dem bisherigen Hauslehrer Andreas Thiel zu Biewsk, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Der Frau Marie Pietzner geb. Schönwald in Lemberg, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Bischöfl. Papau, Kreis Thorn, wird erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die kath. Schullehrerstelle zu Mlyniez, Kreis Thorn, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Professor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Gemäß § 37 des revidirten Statuts des Prääsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justizbeamten im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 16. Dezember 1879 werden die Mitglieder zu einer Generalversammlung auf

den 13. Oktober 1897,

Vormittags 9 Uhr,

in den großen Sitzungssaal des hiesigen Oberlandesgerichts geladen.

Gegenstand der Generalversammlung ist:

1. die Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung,
2. die Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes an Stelle der wegen Ablaufs der Amtsdauer Ausscheidenden,
3. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins oder auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 24. September 1897.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

21) Bekanntmachung.

Die der höchsten Gutsherrschaft von Flatow und Krojanke gehörige Krugwirthschaft in Gursen nebst den dazu gehörigen Ländereien soll vom 1. Oktober 1897 auf 12 1/2 hintereinanderfolgende Jahre als bis 1. April 1910 in dem auf

Mittwoch, den 13. Oktober d. Js.,

Nachmittags 3 Uhr,

vor dem unterzeichneten Rentamte anstehenden Termine verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die der Verpachtung zu Grunde zu liegenden Bedingungen hier eingesehen werden können und daß jeder Vicitant zur Sicherung seines Gebotes eine baare Kaution von 250 Mark deponiren muß.

Flatow W./Pr., den 28. September 1897.

Königlich Prinzliches Rentamt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 40.)